

Studienpläne für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies

vom 10. Februar 2006 mit Änderungen vom 11. März 2013

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Religionswissenschaft bietet im Rahmen der von der philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtungen „Religionswissenschaft“ und „Zentralasiatische Kulturwissenschaft“ die folgenden Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* (Major, 120 KP),
- b* Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* (Minor, 60 KP),
- c* Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* (Minor, 30 KP), *[Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]*
- d* Bachelor-Studienprogramm *Central Asian Studies* (Minor, 60 KP),
- e* Master-Studienprogramm *Science of Religion* (Major, 90 KP),
- f* Master-Studienprogramm *Science of Religion* (Minor, 30 KP),
- g* Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* (Major, 90 KP),
- h* Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* (Minor, 30 KP).

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in *Science of Religion*, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in *Science of Religion*, Universität Bern,
- c Master of Arts (M A) in *Central Asian Studies*, Universität Bern.

WAHL DER MINOR

Art. 3 ¹ Zu den Majorstudienprogrammen *Science of Religion* und *Central Asian Studies* sind alle an der Universität Bern in entsprechendem Umfang angebotenen Minor mit Ausnahme des Minor *Religious Studies* der Theologischen Fakultät zugelassen.

² Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts in den Studienprogrammen *Science of Religion* wird gegebenenfalls durch die gewählte Major-/Minor-Kombination eingeschränkt: Wird im Major oder Minor ein Studienprogramm aus der Studienrichtung „Orientalistik“ gewählt, muss der empirische Studienschwerpunkt in den Studienprogrammen der Religionswissenschaft ein anderer als „Islam“ sein. Wer sich im Minor für das Studienprogramm „*Central Asian Studies*“ entscheidet, muss den empirischen Studienschwerpunkt aus einem anderen als dem zentralasiatischen Raum wählen. Bei der Wahl eines Major oder Minor aus der Studienrichtung „Klassische Philologie“ muss der empirische Studienschwerpunkt ein anderer als „Europäische Religionsgeschichte“ sein.

³ Nach Artikel 16 Absatz 2 RSL 05 sind die Bachelor- und Master-Studienprogramme *Science of Religion* und die Master-Studienprogramme *Central Asian Studies* je nur als Major oder als Minor zulässig.

KOMBINATIONEN MIT
STUDIENGÄNGEN THEOLOGIE

Art. 4 Die Bachelor- und Master-Studienprogramme *Science of Religion* und die Master-Studienprogramme *Central Asian Studies* können mit den Bachelor- und Master-Studienprogrammen „Theologie“ der Theol. Fakultät kombiniert werden. In diesem Fall muss der empirische Studienschwerpunkt in den Studienprogrammen *Science of Religion* ein anderer als Christliche Religionen sein.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 5 ¹ Für Studierende der Bachelor- und Master-Studienprogramme *Science of Religion* sind gute Lesekenntnisse der beiden Wissenschaftssprachen Englisch und Französisch erforderlich. Sind sie nicht im Maturitätszeugnis bescheinigt, so sind sie während des ersten Studienjahres nach Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten zu erwerben.

² Für Studierende der Master-Studienprogramme *Central Asian Studies* sind darüber hinaus Lesekenntnisse des Russischen erforderlich. Sind sie nicht im Maturitätszeugnis oder im Bachelordiplom bescheinigt, so sind sie während des ersten Studienjahres nach Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten zu erwerben. Sie werden als Zusatzleistungen im Diploma-Supplement ausgewiesen.

³ Für die Master-Studienprogramme *Central Asian Studies* sind deutsche Sprachkenntnisse erwünscht, aber nicht obligatorisch. Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend den Sprachkenntnissen der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

BENOTUNG UND
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Alle Lehrveranstaltungen und Module werden benotet.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden festgelegt. Die schriftlichen Arbeiten, die Bachelorarbeit und die Masterarbeit werden ebenfalls benotet.

WIEDERHOLUNGEN

Art. 7 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten.

ABSCHLÜSSE

Art. 8 ¹ Das Bachelor- und Masterstudium wird kumulativ abgeschlossen.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- oder Mono-Programms und allfälliger Minor-Programme. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

STUDIENBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden sind nach Artikel 7 RSL 05 verpflichtet, eine regelmässige Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Ba Science of Religion Major (120 KP)

INHALTE

Art. 10 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major dient die einjährige propädeutische Phase schwerpunktmässig der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Neben dem Erwerb allgemeiner methodischer Fertigkeiten wie der kritischen Lektüre wissenschaftlicher Texte sowie deren Analyse und Auswertung werden die wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Religionswissenschaft vermittelt. In der propädeutischen Phase werden darüber hinaus religionsgeschichtliche Kenntnisse zweier religiöser Traditionen der Welt vermittelt. In einem zweisemestrigen Sprachkurs erwerben die Studierenden die Grundkenntnisse der Sprache des gewählten empirischen Studienschwerpunkts.

² Das Hauptstudium ist in einem methodisch-systematischen und einen empirischen Bereich untergliedert. Im methodisch-systematischen Bereich bilden der Erwerb religionsgeschichtlicher Kenntnisse der grossen religiösen Traditionen der Welt sowie die Vermittlung der für die Religionswissenschaft wichtigsten kultur- und sozialwissenschaftlichen Theorien zwei aufeinander bezogene Studienschwerpunkte. Im empirischen Bereich wird das Sprachstudium durch Lektürekurse fortgesetzt und vertieft. Ausgehend von einem kontextuellen Verständnis von Religion werden ausgewählte Texte verschiedener literarischer Genres gelesen, so dass ein Überblick nicht nur über das religiöse Schrifttum, sondern über das gesamte literarische Schaffen eines Sprachraums gewonnen werden kann. In den thematischen Lehrveranstaltungen des empirischen Studienschwerpunkts wird in die Anthropologie, die Sozial- und Kulturgeschichte, die Religionsgeschichte und die politische Geschichte des gewählten Studienschwerpunkts eingeführt.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 11 In einem Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* werden den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie befähigen, Fragestellungen und Problemkomplexe, die die religiöse Kommunikation in eigenen und fremden Gesellschaften betreffen, methodisch und theoretisch zu reflektieren und Lösungsstrategien aufzuzeigen.

BESONDERHEITEN

Art. 12 Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major muss im Wahlpflichtbereich ein empirischer Studienschwerpunkt gewählt werden, der thematische Seminare und eine Sprachausbildung umfasst. Vom Institut für Religionswissenschaft wird als empirischer Studienschwerpunkt der Buddhismus, insbesondere die buddhistischen Traditionen Zentralasiens (Tibet und Mongolei) mit den beiden Bezugssprachen Klassisches Tibetisch und Uiguro-Mongolische Schriftsprache angeboten. Weitere empirische Studienschwerpunkte werden von den am Studienprogramm beteiligten Professuren für Islamwissenschaft, Ethnologie/Sozialanthropologie, Klassische Philologie und Archäologie/Altorientalistik angeboten. Darüber hinaus können Sprachmodule vom Institut für Sprachwissenschaft (Sanskrit und tibetische Umgangssprache) und der Abteilung für angewandte Linguistik (AAL) (Chinesisch) sowie von der Theol. Fakultät (Hebräisch, Griechisch, Latein) bezogen werden. Für die empirischen Studienschwerpunkte Christliche Religionen und Europäische Religionsgeschichte können nach Rücksprache mit dem Direktorium des Instituts für Religionswissenschaft Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen der Theol. Fakultät gewählt werden.

STUDIENAUFBAU

Art. 13 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert. Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.1. dieses Studienplans dargestellt.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module findet sich in Anhang 3.1. dieses Studienplans.

WAHLBEREICH

Art. 14 Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung, der durch entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aller Fakultäten absolviert werden kann. [Nachführung der RSL-Änderung vom 31.1.2009]

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 15 ¹ Das Studienprogramm *Science of Religion* Major setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:

- a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung,
- b Studienschwerpunkt 2: Empirische Ausbildung.

² Die Fachausbildung deckt den Pflichtbereich ab, die empirische Ausbildung den Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich kann ein anderer als der vom Institut angebotene empirische Studienschwerpunkt im Umfang von 35 KP aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren gewählt werden (beachte hierzu aber Art. 3 Abs. 2).

FACHAUSBILDUNG

Art. 16 Die Fachausbildung (insgesamt 46 KP) umfasst drei methodisch-systematische Bereiche:

- a Grundlagen [Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, Verfassen schriftlicher Arbeiten, Vortragstechniken, Einführung in die Geschichte der Religionswissenschaft]: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 10 KP,
- b Religionsgeschichte [Geschichte der Religionen der Welt, religiöse Sozialisationsformen, philosophische Weltdeutungen in den Religionen etc.]: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = 6 KP; 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = 6 KP; 1 Lehrveranstaltung à 3 KP = insgesamt 15 KP,
- c Religionssystematik [Methodologie; soziologische, sozialanthropologische und kulturwissenschaftliche Theorien; Theorien der Religion]: 3 Lehrveranstaltungen à 7 KP = 21 KP.

EMPIRISCHE AUSBILDUNG

Art. 17 Die empirische Ausbildung (35 KP) umfasst einen thematischen Bereich und ein Sprachstudium:

- a Thematischer Bereich [Anthropologie, Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte Tibets und der Mongolei; oder ein der von den am Studienprogramm beteiligten Professuren angebotener anderer empirischer Studienschwerpunkt]: 1 Modul von 3 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 15 KP,

b Sprachstudium: zweisemestriger Sprachkurs im Klassischen Tibetisch (insgesamt 8 SWS) oder zweisemestriger Sprachkurs in der Uiguro-Mongolischen Schriftsprache (insgesamt 4 SWS), oder ein von den am Studienprogramm beteiligten Professuren angebotener anderer Sprachkurs: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 4 KP = insgesamt 8 KP, dreisemestriger Lektürekurs im Klassischen Tibetisch (6 SWS) oder dreisemestriger Lektürekurs in der Uiguro-Mongolischen Schriftsprache (6 SWS), oder ein von den anderen am Studienprogramm beteiligten Professuren angebotener Lektürekurs: 1 Modul von 3 Lehrveranstaltungen à 4 KP = insgesamt 12 KP.

TUTORIEN

Art. 18 Im Bachelorstudium Major müssen zwei Tutorien à 3 KP (insgesamt 6 KP) absolviert werden. Sie können wahlweise in einem der beiden angebotenen Studienschwerpunkte oder in beiden belegt werden.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 19 Während des Bachelorstudiums müssen zwei schriftliche Arbeiten verfasst werden, ein kleiner religionswissenschaftlicher Essay im Umfang von 3 KP (10 Normalseiten), und ein grosser religionswissenschaftlicher Essay im Umfang von 5 KP (15 Normalseiten). Es sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die nicht aus einer Lehrveranstaltung hervorgehen müssen.

BACHELORARBEIT

Art. 20 Im letzten Semester des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 KP zu verfassen. Es handelt sich um eine schriftliche Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus dem empirischen Studienschwerpunkt in Verbindung mit einer religionssystematischen Fragestellung *oder* über ein frei gewähltes religionssystematisches Thema. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt für Fliesstext und Fussnoten etwa 30 A4-Seiten.

KOMPENSATION

Art. 21 Zwei der Leistungskontrollen können mit einer Note unter 4 bewertet sein. Sie dürfen nicht demselben Studienschwerpunkt angehören. Die Leistungskontrolle im Modul Grundlagen, die Modulprüfung zum Sprachkurs, Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 24 Abs. 4 RSL 05) und die Bachelorarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05) können nicht kompensiert werden.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 22 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms *Science of Religion* Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 21. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

Art. 23 ¹ Ein Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 2 Lehrveranstaltungen Grundlagen (= 1 Modul)
- b 5 Lehrveranstaltungen Religionsgeschichte (= 2 Module + 1 Lehrveranstaltung)
- c 3 Lehrveranstaltungen Religionssystematik
- d 3 Lehrveranstaltungen empirischer Studienschwerpunkt (= 1 Modul)
- e 5 Lehrveranstaltungen Sprache (= 2 Module)
- f 2 Lehrveranstaltungen Tutorien
- g + Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 15 KP

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung, Erwerb des notwendigen Grundlagenwissens durch Lektüre des fachwissenschaftlichen Kanons).

2. Ba Science of Religion Minor (60 KP)

Art. 24 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor dient die einjährige propädeutische Phase schwerpunktmässig der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Neben dem Erwerb allgemeiner methodischer Fertigkeiten wie der kritischen Lektüre wissenschaftlicher Texte sowie deren Analyse und Auswertung werden die wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Religionswissenschaft vermittelt. In einem zweisemestrigen Sprachkurs erwerben die Studierenden die Grundkenntnisse der Sprache des gewählten empirischen Studienschwerpunkts.

² Das Hauptstudium ist in einen methodisch-systematischen und einen empirischen Bereich untergliedert. Im methodisch-systematischen Bereich bilden der Erwerb religionsgeschichtlicher Kenntnisse der grossen religiösen Traditionen der Welt sowie die Vermittlung der für die Religionswissenschaft wichtigsten kultur- und sozialwissenschaftlichen Theorien zwei aufeinander bezogene Studienschwerpunkte. In den thematischen Lehrveranstaltungen des empirischen Studienschwerpunkts wird in einen ausgewählten Themenbereich aus der Anthropologie oder der Religionsgeschichte des gewählten Studienschwerpunkts eingeführt.

Art. 25 In einem Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor werden den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie befähigen, Fragestellungen und Problemkomplexe, die die religiöse Kommunikation in eigenen und fremden Gesellschaften betreffen, methodisch und theoretisch zu reflektieren und Lösungsstrategien aufzuzeigen.

BESONDERHEITEN

Art. 26 Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor muss im Wahlpflichtbereich ein empirischer Studienschwerpunkt gewählt werden, der thematische Seminare und eine Sprachausbildung umfasst. Vom Institut für Religionswissenschaft wird als empirischer Studienschwerpunkt der Buddhismus, insbesondere die buddhistischen Traditionen Zentralasiens (Tibet und Mongolei) mit den beiden Bezugssprachen Klassisches Tibetisch und Uiguro-Mongolische Schriftsprache angeboten. Weitere empirische Studienschwerpunkte werden von den am Studienprogramm beteiligten Professuren für Islamwissenschaft, Ethnologie/Sozialanthropologie, Klassische Philologie und Archäologie/Altorientalistik angeboten. Darüber hinaus können Sprachmodule vom Institut für Sprachwissenschaft (Sanskrit und tibetische Umgangssprache) und der Abteilung für angewandte Linguistik (AAL) (Chinesisch) sowie von der Theol. Fakultät (Hebräisch, Griechisch, Latein) bezogen werden. Für die empirischen Studienschwerpunkte Christliche Religionen und Europäische Religionsgeschichte können nach Rücksprache mit dem Direktorium des Instituts für Religionswissenschaft Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen der Theol. Fakultät gewählt werden.

STUDIENAUFBAU

Art. 27 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert. Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.2. dieses Studienplans dargestellt.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module findet sich in Anhang 3.1. dieses Studienplans.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 28 ¹ Das Studienprogramm *Science of Religion* Minor setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:

- a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung,
- b Studienschwerpunkt 2: Empirische Ausbildung.

² Die Fachausbildung deckt den Pflichtbereich ab, die empirische Ausbildung den Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich kann ein anderer als der vom Institut angebotene empirische Studienschwerpunkt im Umfang von 23 KP aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren gewählt werden (beachte hierzu aber I, Art. 3, Abs. 2).

FACHAUSBILDUNG

Art. 29 Die Fachausbildung (insgesamt 32 KP) umfasst drei methodisch-systematische Bereiche:

- a Grundlagen [Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, Verfassen schriftlicher Arbeiten, Vortragstechniken, Einführung in die Geschichte der Religionswissenschaft]: 1 Lehrveranstaltung à 5 KP,

- b Religionsgeschichte [Geschichte der Religionen der Welt, religiöse Sozialisationsformen, philosophische Weltdeutungen in den Religionen etc.]: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = 6 KP; 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = 6 KP; 1 Lehrveranstaltung à 3 KP = insgesamt 15 KP,
- c Religionssystematik [Methodologie; soziologische, sozialanthropologische und kulturwissenschaftliche Theorien; Theorien der Religion]: 2 Lehrveranstaltungen à 6 KP = insgesamt 12 KP.

EMPIRISCHE AUSBILDUNG

Art. 30 Die empirische Ausbildung (insgesamt 23 KP) umfasst einen thematischen Bereich und ein Sprachstudium:

- a Thematischer Bereich [Anthropologie, Religions-, Kultur- und Sozialgeschichte Tibets und der Mongolei; oder ein der von den am Studienprogramm beteiligten Professuren angebotener anderer empirischer Studienschwerpunkt]: 1 Modul von 3 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 15 KP,
- b Sprachstudium: Zweisemestriger Sprachkurs im Klassischen Tibetisch (insgesamt 8 SWS) oder zweisemestriger Sprachkurs in der Uiguro-Mongolischen Schriftsprache (insgesamt 4 SWS), oder ein von den am Studienprogramm beteiligten Professuren angebotener anderer Sprachkurs: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 4 KP = insgesamt 8 KP.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 31 Während des Bachelorstudiums muss ein grosser religionswissenschaftlicher Essay im Umfang von 5 KP (15 Normalseiten) verfasst werden. Es handelt sich um eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nicht aus einer Lehrveranstaltung hervorgehen muss.

KOMPENSATION

Art. 32 Eine der Leistungskontrollen kann mit einer Note unter 4 bewertet sein. Die Leistungskontrolle in der Lehrveranstaltung Grundlagen, im Modul Sprachkurs und die schriftliche Arbeit können nicht kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 33 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms *Science of Religion* Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

ZUSAMMENFASSUNG
BA MINOR

Art. 34 ¹ Ein Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor im Umfang von 60 KP beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 1 Lehrveranstaltung Grundlagen,
- b 5 Lehrveranstaltungen Religionsgeschichte (= 2 Module + 1 Lehrveranstaltung),
- c 2 Lehrveranstaltungen Religionssystematik,

d 3 Lehrveranstaltungen empirischer Studienschwerpunkt (= 1 Modul),

e 2 Lehrveranstaltungen Sprache (= 1 Modul).

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung, Erwerb des notwendigen Grundlagenwissens durch Lektüre des fachwissenschaftlichen Kanons).

3. Ba Minor Science of Religion (30 KP) [Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]

INHALTE

Art. 35 Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor müssen zwei miteinander vernetzte Studienschwerpunkte, ein religionsgeschichtlicher und ein methodisch-systematischer, belegt werden. Im ersten Studienschwerpunkt erwerben die Studierenden religionsgeschichtliche Kenntnisse in zwei der grossen religiösen Traditionen der Welt. Der zweite Studienschwerpunkt bietet einen Einblick in die Methoden religionswissenschaftlichen Arbeitens und in religionssystematische Fragestellungen. [Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]

ZIELE

Art. 36 Das Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Minor soll die Studierenden dazu befähigen, Interaktionsprozesse zwischen religiösen Weltdeutungen und sozialem und politischem Handeln in europäischen und/oder aussereuropäischen Gesellschaften zu erkennen und zu analysieren. [Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 37 Das Studienprogramm setzt sich zusammen aus:

a einem methodisch-systematischen Studienschwerpunkt (14 KP) = 2 Lehrveranstaltungen à 7 KP = insgesamt 14 KP,

b einem religionsgeschichtlichen Studienschwerpunkt (9 KP) = 1 Modul von 3 Lehrveranstaltungen à 3 KP = insgesamt 9 KP.

SCHRIFTLICHE ARBEIT

Art. 38 Ein religionswissenschaftlicher Essay von 25 Seiten Länge im Umfang von 7 KP, in der eine religionsgeschichtliche Fragestellung unter Einbezug methodisch-systematischer Überlegungen bearbeitet wird, ist zu verfassen. Das Thema der Arbeit muss nicht aus einer der absolvierten Lehrveranstaltungen hervorgehen.

KOMPENSATION

Art. 39 Eine ungenügende Leistungskontrolle kann kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 40 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms *Science of Religion* Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 39. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

Art. 41 ¹ Ein Bachelor-Studienprogramm Minor im Umfang von 30 KP beinhaltet folgende Lehrleistungen: *[Nachführung der RSL-Änderung vom 31.01.2009]*

a 3 Lehrveranstaltungen Religionsgeschichte (= 1 Modul)

b 2 Lehrveranstaltungen Religionssystematik (methodisch-systematischer Studienschwerpunkt)

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung, Erwerb des notwendigen Grundlagenwissens durch Lektüre von Fachliteratur).

4. Ba Central Asian Studies Minor (60 KP)

INHALTE

Art. 42 Das Bachelor-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor bietet eine wissenschaftliche Grundausbildung in den Sprachen und Kulturen des buddhistischen Zentralasien (Tibet und Mongolei). Die einjährige propädeutische Phase dient zum einen der Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, zum anderen dem Erwerb von Grundkenntnissen in einer Sprache des zentralasiatischen Raumes, wahlweise klassisches Tibetisch oder die uiguro-mongolische Schriftsprache. Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Sprachkenntnisse sowie dem Erwerb grundlegender Kenntnisse in der Kultur-, Sozial- und Religionsgeschichte Tibets und der Mongolei.

ZIELE

Art. 43 Im Bachelor-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor wird den Absolventinnen und Absolventen das methodische Instrumentarium vermittelt, sich Wissenskulturen aussereuropäischer Gesellschaften zu erschliessen. Sie lernen, andere Kulturen in ihren historischen und gesellschaftlichen Kontexten zu verstehen, und erwerben interkulturelle Kompetenz.

STUDIENAUFBAU

Art. 44 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert. Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.3 dieses Studienplans dargestellt.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module findet sich in Anhang 3.2 dieses Studienplans.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 45 ¹ Das Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor setzt sich zusammen aus den folgenden Studienschwerpunkten:

a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung,

b Studienschwerpunkt 2: Sprachausbildung.

² Die Fachausbildung deckt den Pflichtbereich ab, die Sprachausbildung den Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich kann zwischen der tibetischen oder der mongolischen Sprache gewählt werden.

FACHAUSBILDUNG

Art. 46 ¹ Die Fachausbildung (insgesamt 31 KP) umfasst zwei methodisch-systematische Bereiche: [Fassung vom 11.3.2013]

- a Religionsgeschichte: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = insgesamt 6 KP,
- b Anthropologie, Kultur- und Sozialgeschichte: 5 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 20 KP. [Fassung vom 11.3.2013]

² Eine Lehrveranstaltung wird im Selbststudium absolviert. Die Studierenden erarbeiten im Selbststudium eine Literaturliste im Umfang von circa 600 Seiten. Je nach Studienschwerpunkt wird eine Literaturliste für die Tibetologie und die Mongolistik zur Verfügung gestellt. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine mündliche Prüfung. [Fassung vom 11.3.2013]

SPRACHAUSBILDUNG

Art. 47 Die Sprachausbildung (insgesamt 24 KP) umfasst:

- a einen zweisemestrigen Sprachkurs im Klassischen Tibetisch (insgesamt 8 SWS) oder einen zweisemestrigen Sprachkurs in der Uiguro-mongolischen Schriftsprache (insgesamt 4 SWS): 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 4 KP = insgesamt 8 KP,
- b vier Lektürekurse im Klassischen Tibetisch (8 SWS) oder vier Lektürekurse in der uiguro-mongolischen Schriftsprache (8 SWS): insgesamt 16 KP.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 48 Während des Bachelorstudiums muss eine schriftliche Arbeit im Umfang von 5 KP (15 Normalseiten) verfasst werden. Es handelt sich um eine eigenständige Arbeit, die nicht aus dem Thema einer Lehrveranstaltung hervorgehen muss. [Fassung vom 11.3.2013]

KOMPENSATION

Art. 49 Eine der Leistungskontrollen kann mit einer Note unter 4 bewertet sein. Die Leistungskontrolle im Modul Sprachkurs und die schriftliche Arbeit können nicht kompensiert werden. [Fassung vom 11.3.2013]

MINORABSCHLUSS

Art. 50 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms *Central Asian Studies* Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 49. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

ZUSAMMENFASSUNG
BA MINOR

Art. 51 ¹ Ein Bachelor-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor im Umfang von 60 KP beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 2 Lehrveranstaltungen Religionsgeschichte (1 Modul),
- b 4 Lehrveranstaltungen Anthropologie, Kultur- und Sozialgeschichte,
- c 2 Sprachkurse (1 Modul),
- d 4 Lektürekurse.

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung, Erwerb des notwendigen Grundlagenwissens durch Lektüre des fachwissenschaftlichen Kanons).

III. Master-Studienprogramme

5. Ma Science of Religion Major (90 KP)

INHALTE

Art. 52 Das Master-Studienprogramm *Science of Religion Major* bietet eine vertiefende fachwissenschaftliche Ausbildung in Religionssystematik und einem empirischen Studienschwerpunkt an. Die Studierenden werden in die aktuellen fachwissenschaftlichen Debatten zu wissenschaftstheoretischen und systematischen Themenkomplexen der Religionswissenschaft eingeführt und angeleitet, eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, diese in einem grösseren kultur- und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext zu situieren, kritisch zu diskutieren und zu eigenen fundierten Urteilen zu kommen.

ZIELE

Art. 53 Das Master-Studienprogramm *Science of Religion Major* hat eine wissenschaftliche Ausbildung in der Studienrichtung „Religionswissenschaft“ zum Ziel, die zur eigenen fachwissenschaftlichen Forschung befähigen soll.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND SPRACHKENNTNISSE

Art. 54 ¹ Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern gelten die folgenden Voraussetzungen für das Master-Studienprogramm in *Science of Religion Major*:

- a* Bachelorabschluss in *Science of Religion Major* oder Minor (60 KP)

Wird ein Wechsel aus einem Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion Minor* in ein Master-Studienprogramm *Science of Religion Major* vorgenommen, müssen während des Masterstudiums folgende Zusatzleistungen absolviert werden:

- 1 Lehrveranstaltung Religionssystematik,
- 3 Lehrveranstaltungen Sprachlektüre,
- 1 schriftliche Arbeit im Umfang von 7 KP.

- b* Bachelorabschluss einer anderen Studienrichtung

Wird ein Wechsel aus einer anderen Studienrichtung in ein Master-Studienprogramm *Science of Religion Major* vorgenommen, können gemäss Prüfung sur dossier entweder Eintrittsvoraussetzungen zum Masterstudium oder Vorbedingungen zum Abschluss des Master definiert werden.

² Sprachkenntnisse sind:

Je nach gewähltem empirischen Studienschwerpunkt Latein oder Griechisch, oder eine aussereuropäische Sprache. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist vor Abschluss des Master nachzuweisen.

BESONDERHEITEN	<p>Art. 55 Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Master-Studienprogramm <i>Science of Religion</i> Major hängt von der Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 56 ¹ Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.4. dieses Studienplans dargestellt.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 3.3. dieses Studienplans.</p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 57 ¹ Das Master-Studienprogramm <i>Science of Religion</i> Major setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung, b Studienschwerpunkt 2: Empirische Ausbildung. <p>² Die in der Fachausbildung angebotenen Lehrveranstaltungen decken den Pflichtbereich ab, die Lehrveranstaltungen in der empirischen Ausbildung den Wahlpflichtbereich. Ein anderer als der vom Institut angebotene empirische Studienschwerpunkt kann im Umfang von 27 KP aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren gewählt werden.</p>
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 58 Die Fachausbildung (insgesamt 33 KP) umfasst drei Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Lehrveranstaltungen zur Systematik, in der aktuelle systematische Fragestellungen behandelt werden: 3 Lehrveranstaltungen à 7 KP = insgesamt 21 KP, b Lehrveranstaltungen zu philosophischen und / oder wissenschaftsgeschichtlichen/theoretischen Fragestellungen: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP oder eine Lehrveranstaltung à 6 KP = insgesamt 6 KP, c ein wissenschaftliches Forschungsseminar, in dem die Studierenden ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten vorstellen und diskutieren: 6 KP.
EMPIRISCHE AUSBILDUNG	<p>Art. 59 Die empirische Ausbildung (insgesamt 27 KP) umfasst einen thematischen Bereich und eine vertiefende Sprachausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Im thematischen Bereich werden aktuelle fachwissenschaftliche Fragestellungen behandelt unter Einbezug von Primärquellen aus dem empirischen Studienschwerpunkt: 1 Modul von 3 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 15 KP. b In Lektürekursen werden Primärtexte zu einem spezifischen Forschungsthema gelesen und interpretiert: 3 Lehrveranstaltungen à 4 KP = 12 KP.
MASTERARBEIT	<p>Art. 60 Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem systematischen oder empirischen Spezialthema im Umfang von 100 Normalseiten. Die zu erbringende Arbeitsleistung sind 30 KP.</p>

KOMPENSATION

Art. 61 Eine der Leistungskontrollen kann mit einer Note unter 4 bewertet sein. Die Masterarbeit muss mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden und kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERABSCHLUSS

Art. 62 ¹ Die Modalitäten des Masterabschlusses sind in Artikel 44 und 45 RSL 05 geregelt.

² Der Abschluss des Ma-Studienprogramms *Science of Religion* Major erfolgt kumulativ.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 61. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

ZUSAMMENFASSUNG
MA MAJOR

Art. 63 ¹ Ein Master-Studienprogramm *Science of Religion* Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 3 Lehrveranstaltungen Religionssystematik,
- b 2 Lehrveranstaltungen Philosophie und/oder Wissenschaftsgeschichte/-theorie (= 1 Modul),
- c 3 Lehrveranstaltungen Empirischer Studienschwerpunkt (= 1 Modul),
- d 3 Lehrveranstaltungen Sprache,
- e 1 Forschungsseminar.

² Die Ausbildung erfolgt ungefähr zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung).

6. *Ma Science of Religion Minor (30 KP)*

INHALTE

Art. 64 Das Master-Studienprogramm *Science of Religion* Minor bietet eine vertiefende fachwissenschaftliche Ausbildung in Religionssystematik und einem empirischen Studienschwerpunkt an. Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse der Religionsgeschichte und werden in die aktuellen fachwissenschaftlichen Debatten zu systematischen Themenkomplexen der Religionswissenschaft eingeführt. Sie werden angeleitet, eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, diese in einem grösseren kultur- und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext zu situieren, kritisch zu diskutieren und zu einer eigenen Urteilsbildung zu gelangen.

ZIELE	<p>Art. 65 Das Master-Studienprogramm <i>Science of Religion</i> Minor hat eine wissenschaftliche Ausbildung in der Studienrichtung „Religionswissenschaft“ zum Ziel, die in Vernetzung mit dem gewählten Major-Programm zur eigenen fachwissenschaftlichen Forschung befähigen soll.</p>
ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 66 Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern gelten die folgenden Voraussetzungen für das Master-Studienprogramm in <i>Science of Religion</i> Minor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelorabschluss in <i>Science of Religion</i> Major oder Minor (30 oder 60 KP), b Bachelorabschluss einer anderen Studienrichtung. <p>Wird ein Wechsel aus einer anderen Studienrichtung in ein Master-Studienprogramm <i>Science of Religion</i> Minor vorgenommen, können gemäss Prüfung sur dossier entweder Eintrittsvoraussetzungen vor Beginn des Minor oder Vorbedingungen zum Abschluss des Minor definiert werden.</p>
BESONDERHEITEN	<p>Art. 67 Die Wahl des empirischen Studienschwerpunkts im Master-Studienprogramm Minor hängt von der Wahl des Studienschwerpunkts im Bachelorstudium ab.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 68 ¹ Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 2.5. dieses Studienplans dargestellt.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 3.3. dieses Studienplans.</p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 69 ¹ Das Master-Studienprogramm <i>Science of Religion</i> Minor setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung, b Studienschwerpunkt 2: Empirische Ausbildung. <p>² Die in der Fachausbildung angebotenen Lehrveranstaltungen decken den Pflichtbereich ab, die Lehrveranstaltungen in der empirischen Ausbildung den Wahlpflichtbereich. Ein anderer als der vom Institut angebotene empirische Studienschwerpunkt kann im Umfang von 9 KP aus dem Angebot der am Studienprogramm beteiligten Professuren gewählt werden.</p>
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 70 Die Fachausbildung (insgesamt 21 KP) umfasst Lehrveranstaltungen zur Systematik, in der aktuelle systematische Fragestellungen behandelt werden: 3 Lehrveranstaltungen à 7 KP = 21 KP.</p>

EMPIRISCHE AUSBILDUNG

Art. 71 Die empirische Ausbildung (insgesamt 9 KP) umfasst einen thematischen Bereich und eine vertiefende Sprachausbildung:

- a Im thematischen Bereich werden aktuelle fachwissenschaftliche Fragestellungen behandelt unter Einbezug von Primärquellen aus dem empirischen Studienschwerpunkt: 1 Lehrveranstaltung à 5 KP.
- b Im Lektürekurs werden Primärtexte zu einem spezifischen Forschungsthema gelesen und interpretiert: 1 Lehrveranstaltung à 4 KP.

KOMPENSATION

Art. 72 Eine ungenügende Leistungskontrolle kann kompensiert werden. [Fassung vom 11.3.2013]

MINORABSCHLUSS

Art. 73 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Science of Religion Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 72. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

ZUSAMMENFASSUNG
MA MINOR

Art. 74 ¹ Ein Master-Studienprogramm *Science of Religion* Minor beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 3 Lehrveranstaltungen Religionssystematik,
- b 1 Lehrveranstaltung empirischer Studienschwerpunkt,
- c 1 Lehrveranstaltung Sprache.

² Die Ausbildung erfolgt ungefähr zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung).

7. *Ma Central Asian Studies Major (90 KP)*

An dem Master-Studienprogramm Central Asian Studies Major sind die Professuren für Religionswissenschaft und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft beteiligt.

INHALTE

Art. 75 Das Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Major offeriert eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den Sprachen und Kulturen des zentralasiatischen Raumes. „Zentralasien“ umfasst hier sowohl die islamischen als auch die buddhistischen Regionen Innerasiens (Uzbekistan, Kirgistan, Kasachstan, Turkmenistan, Mongolische Republik, Autonome Region Innere Mongolei der VR China, Autonome Region Xinjiang der VR China, Autonome Region Tibet der VR China). In der Sprachausbildung müssen zwei Sprachen des zentralasiatischen Raumes belegt werden. Zur Zeit kann nur eine fachwissenschaftliche Ausbildung für die Sprachen und Kulturen des buddhistischen Zentralasien angeboten werden. Die Sprachen Klassisches und Modernes Tibetisch sowie die Uiguro-mongolische Schriftsprache können studiert werden. Solide Kenntnisse einer ersten für Zentralasien relevanten Sprache (wahlweise Tibetisch, Mongolisch, Chinesisch und Alt-Uigurisch) werden im Masterprogramm vorausgesetzt. Die zweite Sprache wird im Masterprogramm erworben. Die Sprachausbildung wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen, die ausgewählte Themen der tibetischen und mongolischen Kultur- und Sozialgeschichte behandeln. Systematische Lehrveranstaltungen führen in sozial- und kulturwissenschaftliche Methodologie und Theoriebildung ein.

ZIELE

Art. 76 Das Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Major hat eine fachwissenschaftliche Ausbildung in der Studienrichtung „Zentralasiatische Kulturwissenschaft“ zum Ziel, die zur eigenen wissenschaftlichen Forschung befähigen soll.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND SPRACHKENNTNISSE

Art. 77 ¹ Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern gelten die folgenden Voraussetzungen für das Master-Studienprogramm in *Central Asian Studies* Major:

- a Bachelorabschluss in *Science of Religion* Major mit dem empirischen Studienschwerpunkt „Buddhistisches Zentralasien“,
- b Bachelorabschluss in *Tibetologie, Mongolistik* oder *Zentralasienwissenschaft* einer anderen Universität,
- c Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung unter Nachweis guter Kenntnisse einer Sprache des zentralasiatischen Kulturraums.

² Sprachkenntnisse sind:

- a Tibetisch oder
- b Mongolisch oder
- c Chinesisch oder
- d Uigurisch oder
- e Uzbekisch und andere zentralasiatische Turksprachen,
- f als Wissenschaftssprache: Lesekenntnisse im Russischen.

³ Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bei der Anmeldung zum Masterstudium zu erbringen.

STUDIENAUFBAU	<p>Art. 78 ¹ Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.6. dieses Studienplans dargestellt.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 3.4. dieses Studienplans.</p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 79 Das Master-Studienprogramm <i>Central Asian Studies</i> Major setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung, b Studienschwerpunkt 2: Sprachausbildung.
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 80 Die Fachausbildung (insgesamt 40 KP) umfasst drei Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Lehrveranstaltungen zur Theorie und Methodendiskussion, in denen aktuelle systematische Fragestellungen behandelt werden: 2 Lehrveranstaltungen à 7 KP, b Lehrveranstaltungen zu Spezialthemen des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts. Es wird dringend empfohlen, eine Lehrveranstaltung (3 KP), z.B. eine Vorlesung, zum muslimischen Zentralasien oder zum Islam im Vorderen Orient und/oder Zentralasien im Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie zu besuchen: 4 Lehrveranstaltungen, insgesamt 20 KP, c ein wissenschaftliches Forschungsseminar, in dem die Studierenden ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten vorstellen und diskutieren: 6 KP.
SPRACHAUSBILDUNG	<p>Art. 81 Die Sprachausbildung (insgesamt 20 KP) umfasst Lehrveranstaltungen in zwei Sprachen des Studienprogramms, von denen eine Sprache neu gewählt wird. In der ersten Sprache, in der gute Kenntnisse vorausgesetzt werden, müssen zwei Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 KP) besucht werden, in denen Spezialthemen des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts anhand von Primärquellen erarbeitet werden. Ist die erste Sprache Klassisches Tibetisch, müssen die Studierenden im Masterprogramm zwei Lehrveranstaltungen im Modernen Zentraltibetischen aus dem Angebot des Instituts für Sprachwissenschaft absolvieren. In der zweiten Sprache müssen 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 4 KP (insgesamt 8 KP) und 1 Lehrveranstaltung à 4 KP besucht werden. Die dritte Lehrveranstaltung führt anhand von der Lektüre von Primärquellen in ein Spezialthema des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts ein.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 82 Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Spezialthema des zentralasiatischen Kulturraums im Umfang von 100 Normalseiten. Die zu erbringende Arbeitsleistung umfasst 30 KP.</p>

KOMPENSATION

Art. 83 Eine der Leistungskontrollen kann mit einer Note unter 4 bewertet sein. Die Modulprüfung zur zweiten Sprache kann nicht kompensiert werden. Die Masterarbeit muss mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden und kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).

MASTERABSCHLUSS

Art. 84 ¹ Die Modalitäten des Masterabschlusses sind in Artikel 44 und 45 RSL 05 geregelt. [Fassung vom 11.3.2013]

² Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Central Asian Studies Major erfolgt kumulativ. [Fassung vom 11.3.2013]

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 39. [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

ZUSAMMENFASSUNG MA MAJOR

Art. 85 ¹ Ein Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a 2 Lehrveranstaltungen Methodologie/Theorie,
- b 4 Lehrveranstaltungen regionalwissenschaftlicher Studienschwerpunkt,
- c 5 Lehrveranstaltungen Sprache (1 Modul und 3 Lehrveranstaltungen),
- d 1 Forschungsseminar.

² Die Ausbildung erfolgt ungefähr zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vorbereitung, Nachbereitung, schriftliche Ausarbeitung).

8. *Ma Central Asian Studies Minor (30 KP)*

An dem Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor sind die Professuren für Religionswissenschaft und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft beteiligt.

INHALTE

Art. 86 Das Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor offeriert eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den Sprachen und Kulturen des zentralasiatischen Raumes. „Zentralasien“ umfasst hier sowohl die islamischen als auch die buddhistischen Regionen Innerasiens (Uzbekistan, Kirgistan, Kasachstan, Turkmenistan, Mongolische Republik, Autonome Region Innere Mongolei der VR China, Autonome Region Xinjiang der VR China, Autonome Region Tibet der VR China). In der Sprachausbildung müssen zwei Sprachen des zentralasiatischen Raumes belegt werden. Zur Zeit kann nur eine fachwissenschaftliche Ausbildung für die Sprachen und Kulturen des buddhistischen Zentralasien angeboten werden. Die Sprachen Klassisches und Modernes Tibetisch sowie die Uiguro-mongolische Schriftsprache können studiert werden. Solide Kenntnisse einer ersten für Zentralasien relevanten Sprache (wahlweise Tibetisch, Mongolisch, Chinesisch und Alt-Uigurisch) werden im Masterprogramm vorausgesetzt. Die zweite Sprache wird im Masterprogramm erworben. Die Sprachausbildung wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen, die ausgewählte Themen der tibetischen und mongolischen Kultur- und Sozialgeschichte behandeln. Eine systematische Lehrveranstaltung führt in sozial- und kulturwissenschaftliche Methodologie und Theoriebildung ein.

ZIELE

Art. 87 Das Master-Studienprogramm *Central Asian Studies* Minor hat eine fachwissenschaftliche Ausbildung in der Studienrichtung „Zentralasiatische Kulturwissenschaft“ zum Ziel, die zur eigenen wissenschaftlichen Forschung befähigen soll.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN UND SPRACHKENNTNISSE

Art. 88 ¹ Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern gelten die folgenden Voraussetzungen für das Master-Studienprogramm in *Central Asian Studies* Minor:

- a Bachelorabschluss in *Science of Religion* Minor mit empirischen Studienschwerpunkt „Buddhistisches Zentralasien“,
- b Bachelorabschluss in *Tibetologie, Mongolistik* oder *Zentralasienwissenschaft* einer anderen Universität, Major und Minor (im Umfang 60 KP),
- c Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung unter Nachweis guter Kenntnisse einer Sprache des zentralasiatischen Kulturraums.

² Sprachkenntnisse sind:

- a Tibetisch oder
- b Mongolisch oder
- c Chinesisch oder
- d Uigurisch oder
- e Uzbekisch und andere zentralasiatische Turksprachen,
- f als Wissenschaftssprache: Lesekenntnisse im Russischen.

³ Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bei der Anmeldung zum Masterstudium zu erbringen.

STUDIENAUFBAU	<p>Art. 89 ¹ Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2.7. dieses Studienplans dargestellt.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 3.4. dieses Studienplans.</p>
STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 90 Das Programm <i>Central Asian Studies</i> Minor setzt sich zusammen aus den folgenden Studienschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung, b Studienschwerpunkt 2: Sprachausbildung.
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 91 Die Fachausbildung (insgesamt 18 KP) umfasst zwei Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a eine Lehrveranstaltung zur Theorie und Methodendiskussion, in dem aktuelle systematische Fragestellungen behandelt werden: 7 KP, b zwei Lehrveranstaltungen zu Spezialthemen des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts: 11 KP.
SPRACHAUSBILDUNG	<p>Art. 92 Die Sprachausbildung (insgesamt 12 KP) umfasst Lehrveranstaltungen in zwei Sprachen des Studienprogramms, von denen eine Sprache neu gewählt wird. In der ersten Sprache, in der gute Kenntnisse vorausgesetzt werden, muss eine Lehrveranstaltung (4 KP) besucht werden, in dem ein Spezialthema des regionalwissenschaftlichen Studienschwerpunkts anhand von Primärquellen erarbeitet wird. Ist die erste Sprache Klassisches Tibetisch, müssen die Studierenden des Masterprogramms eine Lehrveranstaltung im Modernen Zentraltibetischen aus dem Angebot des Instituts für Sprachwissenschaft absolvieren. In der zweiten Sprache muss ein Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 4 KP besucht werden = insgesamt 8 KP.</p>
KOMPENSATION	<p>Art. 93 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.</p>
MINORABSCHLUSS	<p>Art. 94 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms <i>Central Asian Studies</i> Minor erfolgt kumulativ.</p> <p>² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 93. <i>[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]</i></p>
ZUSAMMENFASSUNG MA MINOR	<p>Art. 95 ¹ Ein Master-Studienprogramm <i>Central Asian Studies</i> Minor beinhaltet die folgenden Lehrleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a 1 Lehrveranstaltung Theorie/ Methodologie b 2 Lehrveranstaltungen regionalwissenschaftlicher Studienschwerpunkt c Lehrveranstaltungen Sprache (1 Modul + 1 Lehrveranstaltung)

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel im direkten Unterricht, zu drei Vierteln im Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung, schriftliche Referate).

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS
[Fassung vom 11.3.2013]

Art. 96 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN
[Fassung vom 11.3.2013]

Art. 97 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach *Religionswissenschaft* vom 21. Oktober 1999 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009, in Kraft am 1. Februar 2009

Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 11. März 2013, in Kraft am 1. August 2013

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2013

1. Studierende im Bachelorprogramm Central Asian Studies Minor (60 KP), welche ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2013 begonnen haben, werden von der Änderung der Artikel 46 und 48 nicht betroffen.
2. Studierende gemäss Ziffer 1 können auf Antrag in die neue Regelung übertreten.